

Begründung und Umweltbericht
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
“Erneuerbare Energien Eibisch Solar“

Stadt Kemnath – Gemarkung Kaibitz
Landkreis Tirschenreuth

Entwurf: erstellt 19. März 2020

Fassung:

Stadt Kemnath
Stadtplatz 38
95478 Kemnath

.....
1. Bürgermeister

Vorhabenträger:
Ely Eibisch
Kaibitz 5
95478 Kemnath

Planfertiger Bebauungsplan:
Roland Richter
Architekt Dipl.-Ing. (FH)
Hauptstraße 22
95469 Speichersdorf
Tel. 09275 – 972162



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "R. Richter", is written over the seal.

Inhalt

- 1.** Ziel und Zweck der Planung
- 2.** Flächennutzungsplan
- 3.** Lage, Größe und Beschaffenheit des Gebietes
 - 3.1 Lage, Größe
 - 3.2 Topographie, Klima, Luft
 - 3.3 Derzeitige Nutzung
- 4.** Auswirkungen auf Schutzgüter Natur und Landschaft
 - 4.1 Schutzgut Arten und Lebensräume
 - 4.2 Schutzgut Wasser
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Klima / Luft
 - 4.5 Schutzgut Landschaftsbild
 - 4.6 Schutzgut Mensch
 - 4.7 Grünordnerische Maßnahmen zur Umfeldgestaltung
- 5.** Eingriffsregelung in der Bauleitplanung
 - 5.1 Erfassen und bewerten von Natur und Landschaft
 - 5.2 Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung im Hinblick auf Verbesserungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild
 - 5.3 Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen
 - 5.4 Auswählen geeigneter Flächen für den Ausgleich und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen als Grundlage für die Abwägung
- 6.** Zusätzliche Angaben
 - 6.1 Überwachung (Monitoring)
 - 6.2 Brandschutz
 - 6.3 Erschließung des Plangebietes
 - 6.4 Wasserrecht
- 7.** Zusammenfassung

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet (SO) „Erneuerbare Energien Eibisch Solar“ ist die Bereitstellung eines Baugrundstückes für eine Photovoltaik - Freiflächenanlage.

Zulässig ist eine Photovoltaik - Freiflächenanlage mit einer Schutz- und Übergabestation zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Als Einspeisepunkt dient ein bestehender Strommast der Überlandleitung. Die Module befinden sich auf Modultischen, die eine maximale Höhe von 3.50m haben dürfen. Der Abstand zwischen Gelände und Unterkante Modul muss mindestens 70cm betragen. Die Anlage dient der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie und hat eine Leistung von ca. 1100 kWp. .

Die Anlage wird auf einem Teilbereich einer bestehenden landwirtschaftlichen Fläche, Flnr. 38 Gemarkung Kaibitz, errichtet. Da es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, wird der Eingriff in die Natur minimiert. Die notwendige Ausgleichsfläche wurde in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Tirschenreuth bereits besprochen und festgelegt. Es sollen auf der Restfläche der Flnr. 38 Lerchenfenster angelegt werden. Die Art und Weise wie diese Lerchenfenster angelegt werden wird noch in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt festgelegt. Durch die bestehende Geländesituation und die Konstruktion der Anlage (Höhenentwicklung der Modultische) ist die geplante Photovoltaik - Freiflächenanlage sehr gut in die Landschaft integriert, es entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die Stadt Kemnath besitzt einen genehmigten Flächennutzungsplan. Für das betroffene Areal wird eine Änderung zum Sondergebiet durchgeführt.

2. Flächennutzungsplan

Die Stadt Kemnath hat den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans und den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet (SO) „Erneuerbare Energien Eibisch Solar“ gem. § 12, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB sowie Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden an der Bauleitplanung gem. §§ 12, 3 u. 4 BauGB, bekannt gegeben.

3. Lage, Größe und Beschaffenheit des Gebietes

3.1 Lage und Größe

Das Baugebiet liegt an der Staatsstraße ST 2665, unweit entfernt vom Industrie- und Gewerbegebiet der Stadt Kemnath und einer seit längerem in Betrieb befindlichen Biogasanlage. Der Geltungsbereich umfasst ein Gebiet mit der Größe von ca. 11830 m² (1,18 ha) auf der Flurnummer 38 (Gemarkung: Kaibitz). Das Planungsgebiet hat eine mittlere Breite von ca. 295 m und eine mittlere Tiefe von ca. 45 m

Es wird begrenzt:

- Im Norden
 - von landwirtschaftlichen Flächen
 - einem kleineren Waldgebiet
 - im Weiteren befindet sich Industriegebiete der Stadt Kemnath
- Im Osten
 - von der Staatsstraße ST 2665 mit Straßenbegleitgrün

- Im Westen
 - von landwirtschaftlichen Flächen

- Im Süden
 - von landwirtschaftlichen Flächen
 - im Weiteren befindet sich dann die Ortschaft Kaibitz

3.2 Topographie

Das Sondergebiet „Erneuerbare Energien Eibisch Solar“ liegt im Mittel auf einer Höhe von 465 m ü. NN. Das Gelände hat ein lineares, von Nord nach Süd verlaufendes Gefälle.

3.3 Derzeitige Nutzung

Das Planungsgebiet befindet sich in einem Teilbereich der Flurnummer 38. Diese Fläche wird momentan als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die Restfläche soll weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

4. Auswirkungen auf Schutzgüter Natur und Landschaft

Um die bestehenden Beeinträchtigungen zu reduzieren, wurden bei der Planung unterschiedliche Maßnahmen berücksichtigt:

4.1 Schutzgut Arten und Lebensräume

- Die Grünfläche innerhalb der Zaunanlage der Freiflächen – Photovoltaikanlage soll als extensives Grünland nach Biotoptyp GE angelegt werden. Als Entwicklungsziel ist eine artenreiche Magerwiese angestrebt.
- Die Flächen sind ein- bis zweimal im Jahr zu mähen, dabei hat die erste Mahd frühestens ab dem 15. Juni zu erfolgen. Alternativ ist eine extensive Beweidung zulässig.
- Eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- Die geplante Zaunanlage soll durchlässig gestaltet sein. Es ist ein Abstand von der Geländeoberfläche zwischen 15cm – 20 cm einzuhalten.

4.2 Schutzgut Wasser

- Das Regenwasser wird im Boden versickert
- Die Dächer der Trafostation oder anderen Nebenanlagen dürfen nicht mit Zink, Blei oder Kupferdeckung erstellt werden.
- Durch das Vorhaben werden keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete tangiert

4.3 Schutzgut Boden

- Als Eingriff in den bestehenden Boden können nur die Bohrungen für die Gründung der Modultische gewertet werden. Die entstandenen Löcher sind nach einem etwaigen Rückbau der Anlage leicht wieder zu verfüllen und es werden keine Beeinträchtigungen zurückbleiben.

4.4 Schutzgut Klima/Luft

- Das Plangebiet liegt neben der Staatsstraße ST 2665. Es ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben und die Freiflächen – Photovoltaikanlage wird durch die topografischen Gegebenheiten gut in die Landschaft integriert.
- Der bestehende Bewuchs im Bereich des Plangebiets wird nicht von dem Vorhaben tangiert und bleibt. Die für die Maßnahme notwendige Ausgleichsfläche wird in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erstellt.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

- Das Landschaftsbild umfasst die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Das Landschaftsbild wird durch die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftselemente geprägt. Diese Definition bezieht sich in der Kategorie II (Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild) auf bisherige Ortsrandbereiche mit bestehenden, eingewachsenen Eingrünungsstrukturen.
- Das Planungsgebiet ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Die geplanten Modultische mit den Solarmodulen sollen mit Ihrer Anordnung an die vorliegende Topografie angepasst werden. Auf diese Weise bleibt der bestehende Geländeverlauf in der Ansicht erhalten. Es sind lediglich die Farbgebung und die geringe Blendwirkung der Anlage als Faktoren fest zustellen die einen geringen Einfluss auf das Landschaftsbild haben. Dies liegt aber an der Textur der Solarmodule und kann nicht geändert werden. Somit wird das bestehende Landschaftsbild von der geplanten Bebauung nur geringfügig beeinflusst.

4.6 Schutzgut Mensch

- Das Planungsgebiet befindet sich weit entfernt von jeglicher Wohnbebauung. Somit ist von dem Vorhaben kein negativer Einfluss auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Es können lediglich Emissionen durch Blendwirkung entstehen. Die Blendwirkung kann durch ein reflektorisches Gutachten ermittelt werden und dann im Zuge der Baumaßnahme entsprechenden Vorkehrungen gegen die Blendwirkung getroffen werden.

4.7 Grünordnerische Maßnahmen zur Umfeldgestaltung

- Für den geplanten Eingriff im Teilbereich der FlNr. 38 wird in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Ausgleichsfläche auf FlNr. 38 ausgewiesen und angelegt.
- Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch das Vorhaben nicht tangiert und können wie vorher weiterbewirtschaftet werden.

5. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

(gem. Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, Vorgehen in vier Arbeitsschritten, Regelverfahren)

1. Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft

(gem. Matrix Abb. 7 und Liste 1a)

-> gewählt "oberer Wert"

Intensiv genutztes Grünland, Ackerflächen

Die Fläche auf der die Freiflächen – Photovoltaikanlage entstehen soll wird momentan als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

2. Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung im Hinblick auf Verbesserungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild

(gem. Matrix Abb. 7 und Liste 2)

Schutzgut Arten und Lebensräume:

Der Eingriff durch den Neubau der Freiflächen - Photovoltaikanlage wird soweit wie möglich minimiert. Bestehende Gehölzstrukturen in der Umgebung werden nicht tangiert. Die restliche Fläche der FlNr. 38 bleibt weiterhin als landwirtschaftliche Fläche erhalten. Die für das Vorhaben notwendigen Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ebenfalls auf FlNr. 38 geschaffen.

Schutzgut Wasser:

Das anfallende Regen- und Oberflächenwasser versickert im Boden. Die Dächer der Trafostation oder anderen Nebenanlagen dürfen nicht mit Zink, Blei oder Kupferdeckung erstellt werden.

Schutzgut Boden:

Es werden keine gefährdenden Stoffe oder Flüssigkeiten gelagert. Außerdem wird die bestehende Infrastruktur verwendet, somit ist keine zusätzliche Versiegelung des Bodens notwendig. Die Zufahrt zum Gelände der Photovoltaikanlage wird wasserdurchlässig hergestellt.

3. Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen

(gem. Matrix Abb. 7, Kategorie I und Liste 1a)

Es ist die gesamte Fläche des Gebiets des Bebauungsplans zu betrachten. Es handelt sich um ca. 11830 m² landwirtschaftliche Fläche.

-> gewählt Kategorie I, Typ B, Kompensationsfaktor **0,1**
(keine Versiegelung und Aufwertung als Magerwiese)

Definition: Mit dem Kompensationsfaktor wird die durch einen Eingriff beeinträchtigte Fläche multipliziert, um den erforderlichen Umfang des Ausgleichsbedarfs zu ermitteln.

Begründung: Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, die ein Gebiet von geringer Bedeutung darstellt. Die geplante Nutzung kommt ohne Versiegelung von Boden aus und der Bereich innerhalb der Umzäunung der Photovoltaikanlage wird als Magerwiese aufgewertet.

Bei einem Kompensationsfaktor **0,1** wäre eine Ausgleichsfläche von ca. 1183 m² notwendig.

4. Auswählen geeigneter Flächen für den Ausgleich und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen als Grundlage für die Abwägung

(gem. Liste 3a, Liste 3b, Liste 4)

Fazit: Die Ermittelte Ausgleichsfläche soll auf Flnr. 38 Gemarkung Kaibitz ausgewiesen werden. Es sollen Lerchenfenster mit insgesamt ca. 1200 m² Gesamtfläche erstellt werden. Ob diese als eine zusammenhängende Fläche oder als kleinere Einzelflächen angelegt werden wird dann im Rahmen der Baumaßnahme mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Tirschenreuth abgestimmt und entsprechend hergestellt.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring beinhaltet die gemeindliche Überwachung der Umweltauswirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden könnten (gem. § 4c BauGB). Mit der Realisierung des Bauvorhabens sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, d.h. ein Monitoring in diesem Sinne ist nicht erforderlich. Nichtsdestotrotz werden die zuständigen Behörden prüfen, ob die festgesetzten Maßnahmen hinsichtlich Eingrünung und Bepflanzung umgesetzt werden.

6.2 Brandschutz

Das Planungsgebiet liegt ca. 2000 m von der Stützpunktfeuerwehr Kemnath entfernt, somit ist eine kurze Reaktionszeit gegeben. Inwiefern die Freiflächen – Photovoltaikanlage ein Brandrisiko birgt, ist mit dem Kreisbrandinspektor und der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

6.3 Erschließung des Plangebietes

Strom: Es ist kein Anschluss an das Stromnetz vorhanden. Der erzeugte Solarstrom wird über die geplante Schutz- und Übergabestation ins Stromnetz eingeleitet. Der Einspeisepunkt ist der nördlich vom Plangebiet befindliche Strommast der bestehenden Überlandleitung.

Infrastruktur: Die Erschließung des Plangebiets (Flnr 38) erfolgt über den bestehenden, landwirtschaftlichen Weg, der an der westlichen Seite des Plangebiets entlangführt. Über diesen Weg ist die Freiflächen – Photovoltaikanlage leicht von Norden, Westen und Süden zu erreichen. Der bestehende Weg hat die notwendige Breite, um mit landwirtschaftlichen Maschinen befahren zu werden.

Wasser: Das Planungsgebiet ist nicht an das Trinkwassernetz angeschlossen. Ein Anschluss an das Trinkwassernetz ist für die geplante Nutzung nicht notwendig.

Kanal: Das Planungsgebiet hat keinen Anschluss an das bestehende Abwassersystem. Es fällt hier auch kein Schmutzwasser an. Das Regen- und Oberflächenwasser wird auf dem Baugrundstück versickert.

○ **Zusammenfassung**

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erneuerbare Energien Eibisch Solar“ soll die Nutzung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet ermöglicht werden. In Zeiten des Klimawandels, der Energiewende nach dem 11.03.2011 und steigender Preise für fossile Energieträger ist die Nutzung erneuerbarer Energien von allgemeinem, volkswirtschaftlichem Interesse. Dem wird vom Gesetzgeber durch das „Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien“ (EEG) Rechnung getragen. Zu diesem Zweck wird vom Vorhabenträger der bestehende Flächennutzungsplan der Stadt Kemnath geändert und ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, da die Fläche bisher nur als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist.

Das Projektgebiet befindet sich auf der Flurnummer 38 der Gemarkung Kaibitz und hat eine Gesamtfläche von 11830 m².

Als wesentlichste mit dem Projekt verbundene Eingriffe sind demnach die Überbauung des Bodens mit Solarpaneelen sowie die Veränderung des Landschaftsbildes anzusehen. Bedeutende Lebensräume müssen nicht in Anspruch genommen werden, da es sich bei der Fläche um eine intensiv genutzte, landwirtschaftliche Nutzfläche handelt. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen eintretenden positiven Aspekte sind die projektbedingten Auswirkungen insgesamt nicht als erheblich zu bewerten. Der Ausgleichsflächenbedarf wurde nach den Vorgaben „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Ergänzte Fassung) ermittelt und beträgt für das Gesamtgebiet 1183 m². Als Ausgleich werden im restlichen Bereich der Flurnummer 38 Lerchenfenster angelegt. Die genaue Gestaltung als eine größere Einzelfläche oder mehreren kleineren Teilflächen wird noch mit der Naturschutzbehörde abgestimmt. Zusätzlich wird im Bereich des Projektgebiets eine Grünfläche als extensives Grünland nach Biotoptyp GE angelegt werden. Als Entwicklungsziel ist eine artenreiche Magerwiese angestrebt. Diese Fläche ist ein- bis zweimal im Jahr zu mähen, dabei hat die erste Mahd frühestens ab dem 15. Juni zu erfolgen. Alternativ ist eine extensive Beweidung zulässig.

Im Rahmen des Monitorings des gegenständlichen Bebauungsplan – Verfahrens sollte die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen, insbesondere der Gehölzpflanzungen und Ansaaten einer Überwachung unterzogen werden. Die Durchführung dieses Monitorings sollte bis zur Erreichung des Entwicklungsziels dauern.

Zusammenfassend betrachtet sind mit dem geplanten Sondergebiet „Erneuerbare Energien Eibisch Solar“ keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.